

Netzwerk für Gute Arbeit in der Wissenschaft (NGAWiss)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Netzwerk für Gute Arbeit in der Wissenschaft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein setzt sich für gute Arbeit in der Wissenschaft ein. Der Verein hat eine zivilgesellschaftliche Zielsetzung und fördert die Einheit von Lehre und Forschung mittels hochschulpolitischer und allgemeinpolitischer Bildungsarbeit sowie internationaler Verständigung und Zusammenarbeit auf ideeller und materieller Basis. In diesem Zusammenhang strebt der Verein eine umfassende Demokratisierung des Wissenschaftssystems an.

(2) Der Verein hat den Zweck, ein bundesweites Netzwerk praktischer Selbsthilfe von Einzelnen, Projekten und Initiativen zu fördern, die prekären Beschäftigungsbedingungen, Machtmissbrauch, Ausbeutung und Chancenungleichheiten im deutschen Wissenschaftssystem entgegenwirken.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Vernetzung von Mittelbau-Vertretungen und Hochschulaktivist*innen an Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz
- Vernetzung von wissenschaftspolitischen Interessensvertretungen und Hochschulaktivist*innen im internationalen Kontext
- Förderung von Maßnahmen zur demokratischen Transformation der akademischen Arbeitswelt, insbesondere
 - Unterstützung und Durchführung von Netzwerk-Veranstaltungen, die dem

- Zweck der Interessenvertretung dienen,
- Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Forschungsprojekte und Publikationen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

(4) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen (gemäß §7 dieser Satzung), Zuschüssen, Fördermitteln und Spenden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet das Sprecher*innengremium. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Für die Schriftform genügt eine E-Mail. Erfolgt Einspruch, dem das Sprecher*innengremium nicht stattgibt, entscheidet über ihn die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt.
- b) Tod.
- c) Ausschluss bei erheblicher Störung der Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss entscheidet das Sprecher*innengremium. Der Beschluss ist per Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Sprecher*innengremium schriftlich (d.h., per E-Mail) Einspruch erheben. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern das Sprecher*innengremium dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet über ihn die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit verpflichtet, sich an die Satzung und etwaige Ordnungen des Vereins zu halten.

§ 4 Struktur des Vereins

(1) Der Verein besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Sprecher*innengremium. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist das Sprecher*innengremium.

(3) Die Mitglieder können Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreise sowie Einrichtungen für besondere Aufgaben bilden, in denen auch dem Verein nicht angehörende Personen Mitglied sein können.

§ 5 Das Sprecher*innengremium

(1) Das Sprecher*innengremium besteht aus mindestens drei Personen, davon mindestens eine Frau. Die Mitglieder des Sprecher*innengremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Die Wahl kann auf Antrag einzeln und geheim erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich. Daneben kann die Mitgliederversammlung weitere Personen in das Sprecher*innengremium wählen.

(2) Das Sprecher*innengremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Sprecher*innengremium kann ein Verfahren beschließen, das auch Abstimmungen per E-Mail vorsieht. Die Beschlüsse des Sprecher*innengremiums sind protokollarisch (d.h., zum Beispiel durch Speicherung eines E-Mail-Verlaufs) festzuhalten.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch zwei Mitglieder des Sprecher*innengremiums gemeinsam vertreten.

(5) Das Sprecher*innengremium regelt die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Gremiumsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Scheidet ein Mitglied des Sprecher*innengremiums vorzeitig aus, kann das verbleibende Gremium kommissarisch ein Ersatzmitglied bestimmen, dessen Amtszeit bis zur Neuwahl fort dauert.

(7) Das Sprecher*innengremium kann weitere Personen kooptieren und ihnen Aufgaben übertragen.

(8) Das Sprecher*innengremium führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen im Sinne der Vereinszwecke und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(9) Das Sprecher*innengremium regelt die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsgeschäftsführung und kann diese mit der Durchführung einzelner Geschäfte beauftragen. Die Verwaltungsgeschäftsführung leitet die Geschäftsstelle.

(10) Den Mitgliedern des Sprecher*innengremium kann eine Vergütung gezahlt und ihre Auslagen können erstattet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal während zweier Geschäftsjahre statt. Sie ist vom Sprecher*innengremium schriftlich, in Form einer E-Mail an die zuletzt bekannte E-mail-Adresse, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt i.d.R. in Präsenz. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Sprecher*innengremiums sowie des Rechnungsabschlusses
- b) die Entlastung des Sprecher*innengremiums
- c) Bestellung und Abberufung des Sprecher*innengremiums
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Versammlungsleitung zu bestimmen, die nicht dem amtierenden Sprecher*innengremium angehört.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(8) Das Sprecher*innengremium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zieles verlangt wird.

(9) Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Alle Anwesenden haben Rederecht.

(10) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, wird die Art der Abstimmung durch die Versammlungsleitung bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies beantragt.

§ 7 Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Der für das laufende Jahr gezahlte Beitrag wird bei Austritt, Tod oder Ausschluss nicht erstattet.

(2) Das "Netzwerk für Gute Arbeit in der Wissenschaft" kann Zuschüsse, Fördermittel und Spenden entgegennehmen und für seine in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwenden.

(3) Für Fördermitgliedschaften gelten besondere Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Fördermitglied selbst gewählt wird.

§ 8 Verwaltungsgeschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann das Sprecher*innengremium eine Verwaltungsgeschäftsführung bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

(2) Die Verwaltungsgeschäftsführung ist dem Sprecher*innengremium direkt unterstellt und an dessen Weisungen gebunden (gemäß § 5 (9)). Sie führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der gültigen Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins.

(3) Die Verwaltungsgeschäftsführung ist besondere Vertreterin des Vereins im Sinne des § 30 BGB bei der Besorgung der Angelegenheiten des Vereins.

(4) Der Umfang und Aufgabenbereiche der besonderen Vertreter wird bei der Bestellung festgelegt.

(5) Ist die Verwaltungsgeschäftsführung Mitglied des Sprecher*innengremiums, so erlöschen diese Ämter mit der Bestellung zur Verwaltungsgeschäftsführung.

(6) Der Verwaltungsgeschäftsführung kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Sprecher*innengremium.

§ 9 Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf, wenn er nicht vom Sprecher*innengremium gestellt wird, der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins. Der Antrag muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein. Zu seiner Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Vereinszwecke kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Sprecher*innengremium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, außer wenn sie den in § 2 festgelegten Vereinszweck widersprechen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Sprecher*innengremiums bei Auflösung des Vereins die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Berlin, den 8. April 2022

Unterschriften Gründungsmitglieder
